

Verordnung über den Berufsbildungsfonds (VBBF)

(vom....)

Der Regierungsrat beschliesst:

A. Allgemeines

Gegenstand § 1. Diese Verordnung regelt den Vollzug der §§ 26 a bis 26 e des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG).

B. Organisation

Berufsbil- § 2. ¹Die Berufsbildungskommission setzt sich zusammen aus:
dungskommis-
sion
a. Mitglieder
und Präsidium

- a. zwei Personen von Arbeitgeberorganisationen,
- b. zwei Personen von Arbeitnehmerorganisationen,
- c. drei Personen aus Branchen, die über keinen Branchenfonds gemäss Art. 60 BBG verfügen,
- d. einer Vertretung des Bildungsrates,
- e. einer Vertretung der Bildungsdirektion.

²Die Wahl der Kommissionsmitglieder durch den Regierungsrat erfolgt auf Vorschlag der Organisationen der Arbeitswelt oder der betreffenden Institution.

³Die Berufsbildungskommission ernennt aus ihrem Kreis eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten und konstituiert sich im Übrigen selbst.

b. Aufgaben § 3. Die Berufsbildungskommission

- a. entscheidet über Gesuche auf Ausrichtung von Leistungen aus dem Berufsbildungsfonds,

- b. entscheidet über die Befreiung von Betrieben gemäss § 8 Abs. 2,
- c. erstellt das Fondsbudget, die Fondsrechnung und den Jahresbericht zuhanden des Regierungsrates und stellt diesem Antrag zur Festsetzung des Beitragsatzes,
- d. regelt ihre Geschäftstätigkeit und diejenige der Geschäftsstelle im Einzelnen.

Geschäftsstelle § 4. ¹Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt führt die Geschäftsstelle. Es bezeichnet eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer, die oder der an den Sitzungen der Berufsbildungskommission mit beratender Stimme teilnimmt.

²Die Geschäftsstelle:

- a. vollzieht die Regelungen über den Berufsbildungsfonds auf Grund der Vorgaben der Berufsbildungskommission, soweit hierfür nicht die Familienausgleichskassen zuständig sind,
- b. führt eine Liste der beitragspflichtigen Betriebe gemäss § 7 und der befreiten Betriebe gemäss § 8,
- c. bereitet Gesuche um Ausrichtung von Leistungen aus dem Berufsbildungsfonds vor und stellt der Berufsbildungskommission Antrag,
- d. erlässt begründete Entscheide gemäss §11 Abs. 1,
- e. regelt die Zusammenarbeit mit den Familienausgleichskassen und deren Entschädigungen.

Familienausgleichskassen § 5. ¹Die Familienausgleichskassen gemäss § 26 c Abs. 4 EG BBG erheben bei den Betrieben die Beiträge für den Berufsbildungsfonds gemäss §§ 10 ff. und wirken bei Vollzugsaufgaben der Geschäftsstelle mit.

²Sie führen das Mahn- und Vollstreckungsverfahren durch.

Finanzkontrolle § 6. Der Berufsbildungsfonds unterliegt der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle gemäss Finanzkontrollgesetz vom 30. Oktober 2000.

C. Finanzierung des Berufsbildungsfonds

Betriebsbeiträge	§ 7. ¹Der Beitragspflicht unterliegen Betriebe, die gemäss § 26 c Abs. 1 EG BBG Lohn ausrichten und die nicht gemäss § 8 von der Beitragspflicht befreit sind.
a. Beitragspflichtige Betriebe	²Die Lohnsumme wird für diejenigen Arbeitsstätten (Hauptbetriebe, Filialbetriebe, Zweigniederlassungen) erhoben, die ihren Sitz im Kanton Zürich haben.
b. Befreite Betriebe	§ 8. ¹Von der Beitragspflicht sind befreit: a. Ausbildungsbetriebe die im Kanton Zürich Lernende mit Lehrvertrag ausbilden, eingeschlossen aller Betriebe, die einem Lehrbetriebsverbund angehören, b. Betriebe, die Beiträge an einen Branchenfonds gemäss Art. 60 BBG leisten, c. Kleinbetriebe, deren Lohnsumme weniger als Fr. 250 000 Franken beträgt. ²Die Berufsbildungskommission kann weitere Betriebe von der Beitragspflicht befreien, die keine Lehrbetriebe sind, jedoch als andere Ausbildungsstätte einen mit der Lehre vergleichbaren Betriebsaufwand nachweisen.
Verfahren	§ 9. ¹Die Geschäftsstelle meldet den Familienausgleichskassen die befreiten Betriebe gemäss § 8 Abs. 1 lit. a und b und Abs. 2.
a. Meldungen der Betriebe	²Der Stichtag für die Erhebung der zu befreienden Betriebe ist der 31. Dezember. ³Betriebe, die nach dem Stichtag neu Lernende ausbilden oder einem Branchenfonds unterstellt werden, gelten für das Folgejahr nochmals als beitragspflichtig.
b. Bezug der Betriebsbeiträge	§ 10. ¹Die Familienausgleichskassen erheben auf der Grundlage der Jahresabrechnung der Lohnsumme von den Betrieben den Beitrag und überweisen diesen an die Geschäftsstelle. ²Die Regelungen der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (AHVV) betreffend die Mahnungen (Art. 34a), den Zahlungsaufschub (Art. 34b) sowie die Abschreibung von uneinbringlichen Beträgen (Art. 34c Abs. 1) gelten sinngemäss auch für den Bezug von Betriebsbeiträgen.

c. Begründung
von Entschei-
den § 11. ¹Betriebe, welche die Beitragspflicht nicht anerkennen oder die Forderung aus anderen Gründen bestreiten, können innert 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung der Familienausgleichskasse bei der Geschäftsstelle einen begründeten Entscheid verlangen.

²Der Bezug der Beiträge wird in der Folge bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids ausgesetzt.

D. Verwendung der Fondsmittel

Reihenfolge § 12. ¹Aus dem Fonds werden Beiträge nach Massgabe von § 26 b EG BBG geleistet:

1. an die Aufwendungen von Betrieben und Lernenden für überbetriebliche Kurse in Ergänzung zu den interkantonal vereinbarten Pauschalbeiträgen,
2. an die den Betrieben überbundenen Kosten des Qualifikationsverfahrens (Raummiete und Material gemäss Art. 39 BBV),
3. an die Kosten der Berufsbildnerkurse,
4. für die Anschubfinanzierung von Lehrbetriebsverbänden,
5. an Massnahmen zur Erhaltung der Ausbildungsbereitschaft von Betrieben oder Branchen, sofern sich ergänzende finanzielle Mittel des Berufsbildungsfonds als unerlässlich erweisen,
6. an weitere Massnahmen.

² Die Berufsbildungskommission legt Quoten für die einzelnen Bereiche fest.

Vollzugskosten § 13. Dem Fonds werden die Vollzugskosten der Berufsbildungskommission, Geschäftsstelle und Familienausgleichskassen belastet.

E. Rechtspflege

Rekurs § 14. Entscheide der Berufsbildungskommission und der Geschäftsstelle unterliegen dem Rekurs an die Bildungsdirektion.